

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden	Vorlage Nr. 90/2017 Bauamt
	☒ öffentlich

Beratungsfolge Betriebsausschuss für das Wasserwerk Vörden	Sitzungstermin 23.11.2017	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Verwaltungsausschuss	Sitzungstermin 05.12.2017	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Gemeinderat	Sitzungstermin 12.12.2017	Zuständigkeit Zur Beschlussfassung

TOP	Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)
------------	--

Beschlussempfehlung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) für das Wasserwerk Vörden wird entsprechend der Vorlage Nr. 90/2017 beschlossen. Die Anhebung der Gebühren und Beiträge sind in der Neufassung der Satzung enthalten.

Begründung

Hinweis: Die Vorlage 49/2017 (Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)) ist auf Grund der nochmal angepassten Kalkulation hinfällig und nachstehend überarbeitet worden.

Der Wasserpreis für das Wasserwerk Vörden wurde zuletzt zum 01.01.1997 angehoben. Seither wurde keine neue Gebühren- und Beitragskalkulation mehr durchgeführt. Am 20. November 2014 wurde der Auftrag zur Durchführung der Gebühren- und Beitragskalkulation für das Wasserwerk Vörden durch den Betriebsausschuss an die Fa. Kommuna Treuhand GmbH aus Delmenhorst erteilt. Die durchgeführten Kalkulationen sind dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Die Kalkulation für die Wassergebühren wurde für 2016 durchgeführt und jetzt dem aktuellen Stand für 2018 angepasst. Eine Berechnung wurde unter Berücksichtigung der anstehenden Investitionen (Übergabe Greven sowie Sanierung der Wasserleitung von Greven bis Hähnchenställe Barjenbruch 2018 mit 200.000 €, Elektrotechnik 2018 mit 150.000 €, Erschließung Baugebiet Koppelheide 2018 mit 45.000 €, Filteranlage 2019 mit 300.000 €, Sanierung Rohrnetz ab 2020 mit 150.000 €) durchgeführt. Diese Investitionen wirken sich durch Abschreibungen und Zinsen auf die Grundgebühr aus.

Die Gebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr fest. Bisher

betrug die Grundgebühr für jeden Zähler 24,00 Euro. Auf Grund der verschiedenen Zählergrößen (Nenndurchfluss) ist es üblich, bei der Grundgebühr nach der jeweiligen Zählergröße zu unterscheiden. Diese Unterscheidung wurde wie folgt in die Satzung aufgenommen:

	Preis/Jahr (netto)	Preis/Monat (netto)
QN 2,50	82,61 €	6,90 €
QN 6,00	198,26 €	16,50 €
QN 10,00	330,43 €	27,50 €
QN 80,00	2.643,43 €	220,30 €

Die Verbrauchsgebühr muss nunmehr bei einem Verbrauch von bis zu 3.600 m³/Jahr 0,86 € (netto) betragen. Bei einem Verbrauch ab 3.600 m³/Jahr 0,76 €. Bisher lag der Verbrauchspreis bei 0,74 €/m³ bzw. 0,66 €/m³.

Sämtliche Änderungen sind in der beigefügten Satzung in blau dargestellt.

In § 5 der Satzung ist der Beitragsmaßstab und Beitragssatz für den Wasserversorgungsbeitrag vollständig überarbeitet worden. Bisher wurde der Wasserversorgungsbeitrag nach der reinen Grundstücksfläche berechnet. Diese Berechnungsmethode ist jedoch nach Rechtsprechung ungeeignet. Es besteht die Wahl zwischen dem Geschossflächenmaßstab und dem Vollgeschossmaßstab. Hier hat die Verwaltung sich für den Vollgeschossmaßstab entschieden, da andere kommunale Wasserversorger aus dem Umkreis ebenfalls den Vollgeschossmaßstab anwenden und dieser auch bereits im Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht angewandt wird. Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt nunmehr 0,85 € pro berechnete Beitragsfläche. Bisher betrug der Wasserversorgungsbeitrag 0,26 €/m² Grundstücksfläche.

Sämtliche Änderungen sind in der beigefügten Satzung in blau dargestellt.

Zur Rechtssicherheit hat die Verwaltung die Satzung durch die Rechtsanwälte Dr. Klausing und Klein aus Hannover überprüfen lassen. Anregungen und Verbesserungsvorschläge sind entsprechend in der Satzung berücksichtigt worden.

Mit Inkrafttreten der neuen Wasserabgabensatzung wird die bestehende Wasserabgabensatzung vom 23.12.2013 ungültig.

Brockmann

90-2017 Anlage Kalkulation der Wasserversorgungsbeiträge
90-2017 Neufassung Wasserabgabensatzung
90-2017 Wassergeldkalkulation 2018-2020